

Entsprechenserklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der Wirecard AG.

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die Gesellschaft seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 28. März 2008 den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen hat und entsprechen wird. Für die Vergangenheit bezieht sich die vorgenannte Erklärung auf die Kodex-Fassung vom 14. Juni 2007. Für die gegenwärtige und künftige Corporate Governance Praxis der Wirecard AG bezieht sich die vorgenannte Erklärung auf die Empfehlungen des Kodex in der neuen Fassung vom 6. Juni 2008.

Von vorgenannter Entsprechenserklärung gelten folgende Ausnahmen:

Ziff. 2.3.1 des Kodex sieht vor, dass der Vorstand die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts leicht zugänglich auf der Internet-Seite der Gesellschaft zusammen mit der Tagesordnung veröffentlichen soll. Aus Gründen des Wettbewerbs und der zunehmenden Konkurrenzpiraterie sieht der Vorstand davon ab, strategische Firmenunterlagen im Internet zu veröffentlichen. Der Geschäftsbericht ist selbstverständlich im Internet zugänglich.

Nach Ziff. 4.2.4 des Kodex soll die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, unter Namensnennung offen gelegt werden, soweit nicht die Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit anderweitig beschlossen hat.

Ziff. 4.2.5 des Kodex regelt anschließend die Einzelheiten der Offenlegung der Vorstandsvergütung. Des Weiteren sieht Ziff. 4.2.5 des Kodex vor, dass die Darstellung der konkreten Ausgestaltung eines Aktienoptionsplans oder vergleichbarer Gestaltungen für Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter deren Wert umfassen soll und dass bei Versorgungszusagen jährlich die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen oder Pensionsfonds angegeben werden sollen. Schließlich ist der wesentliche Inhalt von Zusagen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied anzugeben, wenn die Zusagen in ihrer rechtlichen Ausgestaltung von den Arbeitnehmern erteilten Zusagen nicht unerheblich abweichen. Der Vergütungsbericht soll auch Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten.

Die Hauptversammlung der Wirecard AG hat unter TOP 8 auf der Hauptversammlung vom 30. August 2005 auf Basis § 286 Abs. 5 HGB i.V.m. § 314, Abs. 2 HGB den Verzicht der Offenlegung der Vorstandsgehälter bis zum Geschäftsjahr 2009 beschlossen. Aufgrund dieses Hauptversammlungsbeschlusses greifen Ziff. 4.2.4 des Kodex und 4.2.5 des Kodex nicht ein; eine Offenlegung erfolgt nicht. Davon abgesehen werden die Grundzüge des Vergütungssystems bzw. die Modalitäten und Auswirkungen des Aktienoptionsplans im Geschäftsbericht veröffentlicht.

Ziff. 5.3 des Kodex sieht vor, dass Ausschüsse gebildet werden sollen. Der derzeitige Aufsichtsrat mit drei Mitgliedern hat keine Ausschüsse benannt. Der Gesamtaufsichtsrat behandelt alle zustimmungspflichtigen Geschäfte.

Ziff. 7.1.2 des Kodex sieht vor, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen.

Die Richtlinien zur Berichterstattung des Prime Standards der Deutschen Börse sehen bislang eine Frist von vier Monaten zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses vor. Deshalb wird die Gesellschaft im Rahmen dieser Fristen den Konzernabschluss publizieren. Nach den Richtlinien der Berichterstattung des Prime Standards der Deutschen Börse werden die Zwischenberichte binnen zwei Monaten publiziert. Die Gesellschaft wird sich an die Zweimonatsfrist halten und wenn es die internen Abläufe erlauben, ggf. auch früher veröffentlichen.

Grasbrunn, 28. März 2009
Wirecard AG

für den Vorstand

für den Aufsichtsrat

Dr. Markus Braun Burkhard Ley

Wulf Matthias